Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: (10)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH – Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

6. JAHRGANG **NR. 10** **1. OKTOBER 1943**

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

VI.

Wenn durch bewußte und grobe Täuschung der Behörden Armenunterstützung erschlichen wurde, d. h. wenn die Behörde durch die Täuschung veranlaßt worden ist, Armenunterstützung in erheblich höherem Maße zu bewilligen als sie dies bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes getan hätte, kann der Wohnkanton gestützt auf Art. 13, Abs. 1 des Konkordates die konkordatsgemäße Behandlung des Falles ablehnen (Zürich c. Basel-Stadt i. S. P. S., vom 22. Juli 1943).

In tatsächlicher Hinsicht:

Paul S., geboren 1903, Coiffeur, von P., Kanton Zürich, wohnt seit seiner Geburt in Basel. Er ist Epileptiker und magenleidend und mußte viel unterstützt werden. In den Jahren 1937 bis 1942 betrugen die Unterstützungen insgesamt Fr. 4824.35. Seit Anfang 1943 wird S. laufend mit Fr. 5.— im Tag unterstützt. Es wird ihm vorgeworfen, er habe mehrfach Arbeitsverdienst in erheblichem Betrage verheimlicht und in dieser Weise Armenunterstützung durch bewußte Täuschung erschlichen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschloß daher am 30. März 1943 die Heimschaffung S's und seiner Ehefrau.

Zürich gibt die Verheimlichung von Arbeitsverdienst zu, macht aber geltend, sie genüge nicht zur Erfüllung des Tatbestandes des Unterstützungsbetruges, es müsse auch ein Schaden vorhanden sein und es bedürfe im vorliegenden Falle der Abklärung, ob tatsächlich eine Schädigung der Armenbehörden vorliege.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

S. hat Arbeitsverdienst im Betrage von etwas über Fr. 500.— verheimlicht. Er wurde sozusagen fortgesetzt unterstützt während der Zeit, in der er diesen Verdienst erzielte. Nach der Aktenlage muß das Departement bewußte, grobe Täuschung der Armenbehörde bejahen. Eine solche genügt für sich allein allerdings nicht zur Anwendung von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates. Es muß vielmehr durch die Täuschung Armenunterstützung erschlichen worden sein, d. h. die Behörde muß durch die Täuschung veranlaßt worden sein, Armenunterstützung in einem erheblich höheren Maße zu bewilligen als sie dies bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes getan hätte. Das wäre z. B. dann nicht der Fall, wenn S. nicht

unterstützt worden wäre während der Periode, in der er den Verdienst erzielte. In Wirklichkeit ist er aber vor, während und nach den beiden verheimlichten Verdienstperioden sozusagen fortgesetzt unterstützt worden. Er war zweifellos verpflichtet, den fraglichen Arbeitsverdienst anzugeben. Daß dann die Behörde die Unterstützung nicht herabgesetzt hätte, ist nicht anzunehmen, auch wenn sie allenfalls nicht den vollen Betrag abgezogen hätte. Durch die Täuschung hat S. demnach in erheblichem Maße Unterstützung erschlichen. Der Rekurs muß daher abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

38. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Beitragspflicht gegenüber der Halbschwester; Begriff der günstigen Verhältnisse.*

Auf Ansuchen von Frau K., Verkäuferin, in B., hat der Regierungsstatthalter von B. den von K. K., Wirt, in B. für die genannte Halbschwester zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 30.— monatlich, zahlbar ab 1. April 1943.

Gegen diese Verfügung hat K. rechtzeitig Rekurs eingereicht, mit dem Antrage auf Befreiung von jeder Beitragspflicht.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

K. K. begründet seinen Rekurs damit, daß er als Kind einen Unfall erlitten habe mit Ellbogensplitterung, die nicht operiert werden konnte. Im Jahr 1917 sei er mit dem rechten Arm neuerdings verunglückt, und er sei daher im Jahr 1925 gezwungen gewesen, seinen Beruf als Goldschmied aufzugeben, da an der rechten Hand Muskelschwund in Erscheinung trete, der bis heute zugenommen habe. Durch das weitere Abmagern der rechten Hand gehe er einer ungewissen Zukunft entgegen, da diese zur vollständigen Lähmung und Arbeitsunfähigkeit führen könne. Das beigelegte Zeugnis von Herrn Prof. L. vom 22. Juni 1942 bestätigt, daß der rechte Arm um zirka 25 Grad abgewinkelt und der rechte Ellennerv dadurch etwas exponierter sei. In der Folge habe sich ein progressiver Handmuskelschwund ausgebildet. Sensibilitätsstörungen seien erst angedeutet.

Dieser körperliche Nachteil hat aber bisher nicht gehindert, das Café zu betreiben und zwar schon seit 1926, und die im erstinstanzlichen Entscheid erwähnten Umsätze und Bruttogewinne zu erzielen (1942: Bruttogewinn Fr. 10 685.—). Das reine Grundsteuerkapital beträgt heute Fr. 19 600.—. Pro 1942 lautet die Einschätzung für das Einkommen I. Klasse auf Fr. 3500.—. Die Familie besteht aus den Eltern und zwei minderjährigen Kindern.

Das erwähnte Gebrechen hindert den Rekurrenten vorläufig nicht, den erwähnten Betrieb wie bisher weiter zu führen.

Seine Einkommensverhältnisse werden sich daher aus diesem Grunde in absehbarer Zeit nicht oder wenigstens nicht wesentlich verschlechtern. Führt später das Gebrechen dazu, daß K. deswegen sein Einkommen ganz oder teilweise verliert, so steht es ihm dann frei, ein Gesuch um ganzen oder teilweisen Erlaß seines Beitrages einzureichen.

Auch den weitern Einwand, daß die Umsätze in den letzten Jahren nur aus besonderen Gründen etwas gesteigert waren, und daß im Jahr 1943 mit weniger